



Die Notwendigkeit der Einführung von Vorträgen über das Evidenzhaltungsgesetz an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen

Heinrich Krejci ¹

¹ *Schlan*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 2 (3), S. 33–35

1904

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Krejci_VGI_190405,  
  Title = {Die Notwendigkeit der Einf{\u}hrung von Votr{\a}gen {\u}ber das  
    Evidenzhaltungsgesetz an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen},  
  Author = {Krejci, Heinrich},  
  Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {33--35},  
  Number = {3},  
  Year = {1904},  
  Volume = {2}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:
Wien, III. Kúbeckgasse 12.
K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Erscheint am 1 und 16. jeden Monats.

Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch
Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei
Wien, IX. Porzellangasse 28.

Nr. 3.

Wien, am 1. Februar 1904.

II. Jahrgang.

INHALT: Die Notwendigkeit der Einführung von Vorträgen über das Evidenzhaltungsgesetz an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Von Heinrich Krejčí, k. k. Obergeometer in Schlan. — Zur Vermarkung anlässlich der Neuvermessung. — Aus den Landtagen. — Vereinsnachrichten. — Offener Sprechsaal. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau. — Personalien. — Druckfehler-Berichtigung. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Die Notwendigkeit der Einführung von Vorträgen über das Evidenzhaltungsgesetz an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Von Heinrich Krejčí, k. k. Ober-Geometer in Schlan.

Der Evidenzhaltungsbeamte kommt bei der Ausübung seiner amtlichen Obliegenheiten am frühesten in die Lage zu beurteilen, wie ungemein wichtig den Land- und Forstwirten die Kenntnis der elementarsten Grundlagen des Evidenzhaltungsgesetzes wäre; leider mangelt jedoch der überwiegenden Mehrzahl derselben das Verständnis hiefür beinahe vollständig und häufig gelangt der Geometer zu der betrübenden Überzeugung, daß weder Gemeindevorstand, noch auch Schätzleute und Grundbesitzer wissen, zu welchem Zwecke er eigentlich die Gemeinde bereist und ihnen so häufig »lästig fällt«.

Selbst fühlen sie nicht die zwingende Notwendigkeit der Evidenzhaltung des Grundsteueroperates und verlangen meistens, um die Kosten einer gerichtlichen Intervention zu sparen, entweder eine Entscheidung in privaten Grenzstreitigkeiten oder das Setzen eines in Verlust gegangenen Marksteines — durchwegs Arbeiten, die der Vermessungsbeamte in der Regel — schon aus Mangel an Zeit — zurückweisen muß! Welchen Zweck verfolgt also

eigentlich die Anwesenheit des Geometers in den Gemeinden? Es ist eine schwere und undankbare Aufgabe, dies den Grundbesitzern begreiflich zu machen, denn diese wollen es nicht verstehen, daß der Geometer außer den Anforderungen, die sie an ihn stellen, noch anderen wichtigen Obliegenheiten zu entsprechen hat — und ein allgemeines ungläubiges Schütteln der Köpfe lohnt schließlich die diesbezüglichen Erörterungen und Auseinandersetzungen.

Diesem schwerwiegenden Übelstande könnte meiner bescheidenen Ansicht nach leicht dadurch abgeholfen werden, daß in den land- und forstwirtschaftlichen Schulen Vorträge über das Evidenzhaltungsgesetz vom Jahre 1883 und die einschlägigen Bestimmungen — als obligater Lehrgegenstand — eingeführt würden.

Allerdings müßten diese Vorträge von einem ausgesprochenen Fachmanne, am besten wohl von dem Evidenzhaltungsbeamten des Bezirkes selbst, oder in dem Falle, als dies wegen zu großer Entfernung der Lehranstalt von dessen Amtssitze nicht leicht tunlich wäre, von einem erfahrenen Zivilgeometer abgehalten werden. Übrigens wollen wir hoffen, daß durch eine Vermehrung der Vermessungsbeamtenstellen in abschbarer Zeit in jedem Gerichtsbezirke ein Geometer fungieren dürfte und derselbe derart auch diese Agenden — mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde — zu übernehmen in die Lage käme. Als Grundsatz für den Stoff dieser Vorträge müßte gelten, daß nur das Wesentlichste zu bringen wäre.

Ähnlich wie in den landwirtschaftlichen Schulen die Tierarzneikunde von Tierärzten vorgetragen wird, so sollte auch das Evidenzhaltungsgesetz vom Evidenzhaltungsgeometer vorgetragen werden, was übrigens mit nicht zu großer Schwierigkeit zu bewerkstelligen wäre, wenn diese Vorträge in dem Wintersemester abgehalten würden; bei den landwirtschaftlichen Winterkursen wäre dies selbstverständlich der Fall. Unser Amt und dessen, speziell für den Grundbesitzer so segensreiche Tätigkeit, würden in den Augen desselben viel gewinnen, wenn die heranwachsende Jugend in unserer Agende unterrichtet wäre.

Wie leicht und ersprießlich würde sich die Amtstätigkeit des Geometers gestalten, wenn die Grundbesitzer vollkommen darüber informiert wären, aus welchem Grunde eigentlich der Geometer in die Gemeinde kommt; mit welcher Sehnsucht würden sie ihn erwarten, ihm die notwendigen Aufklärungen erteilen und ihn nicht, besonders zur Zeit der dringendsten Feldarbeiten als notwendiges Übel betrachten, wie dies bis nun meistens leider der Fall ist, was, wie wir ja alle aus Erfahrung wissen, öfters in nicht sehr gewählten Worten zum Ausdrucke gebracht wird und gewiß nicht zur Hebung des Standesansehens und Erhöhung der Arbeitsfreudigkeit beitragen kann.

Viele unnütze Arbeit und Vielschreiberei würde hiedurch erspart werden, besonders rücksichtlich des § 6 des Evidenzhaltungsgesetzes, welcher von der zeitlichen Steuerbefreiung handelt. Was da an unnötigen Anmeldungen geleistet wird, ist beinahe ungläublich; zwar ist der durch Elementarereignisse verursachte Schaden oft gewiß sehr bedeutend, die Steuerab-

schreibung jedoch so geringfügig, daß der der Gesetzesbestimmungen unkundige Grundbesitzer dem Geometer, von dessen Intervention er eine ausgiebige Hilfe erwartete seiner, Ansicht nach jedoch im Stiche gelassen wurde, noch deshalb die Schuld beimißt.

Die so dringend notwendige Übereinstimmung des Katasters mit dem faktischen Stande und dem Grundbuche wäre leichter zu erzielen, wenn die Anmeldungen von den Besitzern rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgen würden. Der Grundbesitzer ist oft der Anschauung, daß mit der einfachen Anmeldung beim Geometer auch schon die grundbücherliche Ordnung durchgeführt wird und ist dann sehr erstaunt, kurz hernach vom Grundbuchsgerichte eine Vorladung zur Herstellung der bücherlichen Ordnung zu erhalten, die überdies noch mit Geldauslagen verbunden ist. Schließlich mißt er wieder dem Geometer die Schuld bei, weicht ihm, statt die Anmeldungen ordnungsmäßig zu bewerkstelligen, lieber aus und deshalb bleiben auch viele Änderungen im Grundbesitze verschwiegen, da der Besitzer nicht die Wichtigkeit der unbedingten Rechtssicherheit und Gültigkeit der diesbezüglichen amtlichen Daten zu beurteilen in der Lage ist.

Die Früchte dieser Vorträge, welche das Evidenzhaltungsgesetz und praktische Beispiele erläutern müßten, würden sich bald in einer sowohl für den Grundbesitzer, als auch für den katastralen Dienst sehr wohlthätigen Weise zeigen.

Zur Vermarkung anläßlich der Neuvermessung.

In Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung der Vermarkung der Eigentums Grenzen vor Inangriffnahme der Neuvermessung, hat die k. k. Finanzlandes-Direktion Niederösterreichs an jene Gemeinden, in welchen im Jahre 1902 und 1903 mit der Neuvermessung begonnen wurde einen Erlaß hinausgegeben.

Der sehr bemerkenswerte Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Z. 24291 XII.

Wien, am 13. Juni 1902.

An die Gemeinde-Vorstellung
in

Wie bereits unter h. a. Z. 21886 ex 1902 mitgeteilt wurde, | hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 26. März 1902, Z. 83827 die Neuvermessung des dortigen Gemeindegebietes bewilligt.

Damit nun die Vermessung, welche in der nächsten Zeit stattfinden dürfte, ungestört und rationell vor sich gehen kann, wäre vor allem angezeigt, die Sicherstellung und Vermarkung der Eigentums Grenzen zu veranlassen.